

1. Änderung der Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Ilmenau vom 24. März 2009

Auf Grundlage des § 34 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), beschließt der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 19. März 2009 folgende Änderungen der Wahlhelferentschädigungssatzung vom 01.09.2003:

§ 1

Änderung zur Wahlhelferentschädigungssatzung

- (1) In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Gemeindewahlausschuss“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.
- (2) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Funktion	Gremium	Personal	Aufwandsentschädigung/ Freizeitausgleich
Mitglieder des Wahlausschusses erhalten 5,00 EUR/Sitzung.			
Wahlvorsteher des Wahlvorstandes	Wahl-/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	berufene Bürger *)	50,00 EUR
		Bedienstete der Stadt	8 Stunden
Mitglieder des Wahlvorstandes	Wahl-/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	berufene Bürger*)	40,00 EUR
		Bedienstete der Stadt	8 Stunden
Jeder Wahlvorstand erhält ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.			

*) einschließlich Bedienstete der Stadt, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungen zur Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 24.03.2009

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.